



Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstr. 30, 30163 Hannover

Zur Auslage

POSTANSCHRIFT Möckernstr. 30  
30163 Hannover  
TEL +49 511 67675-1421  
FAX  
BEARBEITET VON Anja Kunze  
E-MAIL bpold.hannover.sb14@polizei.bund.de  
INTERNET www.bundespolizei.de  
ORT, DATUM Hannover, 25. Mai 2025  
GZ H-180403\_H-SB\_14\_00175#0002#0051

BETREFF **Allgemeinverfügung zum Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen über das gesetzliche Waffenverbot hinaus im Zuständigkeitsbereich der BPOLI Hamburg**  
HIER Gefahrenprognose zur Allgemeinverfügung und Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO  
BEZUG Allgemeinverfügung der Bundespolizeidirektion Hannover vom 27. Mai 2025  
ANLAGE -1-

## GEFAHRENPROGNOSE

### Ordnungsverfügung gem. § 14 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) anlässlich der Lageentwicklung im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeiinspektion Hamburg im Bereich der Gewaltdelikte

#### I.

##### 1.

Nach dem Anschlag in Solingen im August 2024 hat die Bundesregierung ein umfassendes Sicherheitspaket beschlossen, um die Sicherheitslage in Deutschland zu verbessern. In diesem Zusammenhang wurde auch das Waffengesetz überarbeitet, welches am 31. Oktober 2024 in Kraft trat.

Laut § 42b Abs. 2 des Waffengesetzes (WaffG) erhält das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) die Befugnis, das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG sowie von Messern auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes zu verbieten oder einzuschränken. Das BMI kann zudem eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen, die auf das Bundespolizeipräsidium übertragen werden kann. Eine entsprechende Verordnung wird derzeit durch das Bundespolizeipräsidium erarbeitet.

Die Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg hat auf Grundlage des neuen Waffengesetzes zum 1. April 2025 eine Landesverordnung zum Waffenverbot für den gesamten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Stadtgebiet Hamburg, ausschließlich des Hauptbahnhofs Hamburg sowie der Bahnhöfe Hamburg-Harburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Bergedorf und Hamburg-Dammtor erlassen.

Um einer möglichen Schnittstellenproblematik zwischen den Zuständigkeiten von Bund und Land entgegenzuwirken bzw. bis es zu einer auch bundeseinheitlichen Umsetzung des WaffG kommen kann, wird seitens der Bundespolizeidirektion Hannover flankierend zu der landesrechtlich erlassenen Waffenverbotszone für den Hauptbahnhof Hamburg und die Bahnhöfe Hamburg-Harburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Bergedorf und Hamburg-Dammtor eine Allgemeinverfügung erlassen.

Die Bahnhöfe werden insgesamt täglich von mehreren hunderttausend Reisenden frequentiert. Allein auf den Hauptbahnhof Hamburg fallen 550.000 Reisende. Dieser zählt somit zu den wichtigsten Eisenbahnknoten Deutschlands und nach dem Bahnhof Paris-Nord zum meistfrequentierten Bahnhof Europas.

Körperverletzungsdelikte mittels Waffen und anderer gefährlicher Werkzeuge, insbesondere Messer, charakterisieren signifikant die polizeiliche Lage im bundespolizeilichen Zuständigkeitsbereich und beeinflussen die Sicherheit von Bahnbenutzern sowie der Bevölkerung.

Zuletzt kam es am 23. Mai 2025 in den frühen Abendstunden zu mehrfach versuchten Tötungsdelikten durch eine 39-Jährige, die wahllos auf Reisende mittels eines **Messers** einstach.

Zudem wurden im Verlauf der unmittelbar vorhergehenden Allgemeinverfügungen im Zeitraum vom 25. November 2024 bis zur Erstellung der hier gegenständlichen und als Verlängerung zu verstehenden Allgemeinverfügung weitere Feststellungen gemacht, die verfügungsbegründend hier einfließen.

So wurden seit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung der Bundespolizeidirektion Hannover am 25. November 2024 bis zum Ende des Monats April 2025 insgesamt -234- gefährliche Gegenstände festgestellt. Dies stellt einen Anstieg von 24,5 % im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum vom Juni 2024 bis zum 25. November 2024 mit insgesamt -188- festgestellten Gegenständen dar.

## 1.1 Gültigkeit

Die Allgemeinverfügung gilt **im Zeitraum**

**Sonntag, 1. Juni 2025, 00:00 Uhr bis Montag, 30. Juni 2025, 24:00 Uhr**

## 1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst die gesamten Gebäudeteile der Bahnhöfe Hamburg Hauptbahnhof (ausschließlich Mönckebergtunnel), Hamburg-Altona, Hamburg-Harburg, Hamburg-Bergedorf und Hamburg-Dammtor.

## 2.

Gefährliche Werkzeuge/Gegenstände

Darunter ist jeder Gegenstand zu verstehen, der durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden kann, um ihn zu verletzen. Gefährlich ist das Werkzeug dann, wenn es nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art sowie seiner konkreten Anwendung als Angriffs- und Verteidigungsmittel im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. In der Regel handelt es sich dabei um Messer jeglicher Art - insofern es sich dabei nicht bereits um Waffen im Sinne des Waffengesetzes handelt -, Tierabwehrsprays, Schlaggegenstände wie Baseballschläger und Beile oder ähnliche Gegenstände, die ebenfalls als Gewalt- und Drohmittel geeignet sind, um Verletzungen am menschlichen Körper herbeizuführen. Die Liste der verbotenen Werkzeuge/Gegenstände orientiert sich an der Anlage 4-C der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 (siehe Anlage).

### **3.**

#### Mitführen:

Das Mitführen eines gefährlichen Werkzeugs oder Gegenstandes definiert sich aus dem Umstand, dass die Möglichkeit eines unmittelbaren Zugriffs besteht. Beispiele hierfür sind das Tragen am Körper oder in der Bekleidung, die am Körper getragen wird. Mitführen bedeutet ebenfalls die Aufbewahrung in einer mitgeführten Tasche o.ä.

### **4.**

#### Adressaten der AGV/Ausnahmen:

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich/Gültigkeitszeitraum der Verfügung aufhalten bzw. diesen betreten.

#### Ausnahmen:

Vom Mitführverbot ausgenommen sind Personen, die gefährliche Gegenstände/Werkzeuge unter Glaubhaftmachung einer Berechtigung hierzu mitführen. Hierunter fallen insbesondere: Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, Technisches Hilfswerk, kommunale Ordnungsdienste, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeiter der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeiter ausgewiesener Sicherheitsdienste bei Geld-/Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Einem Schutzbedürfnis wird im Einzelfall Rechnung getragen.

Gegenstände, die von Personen mitgeführt werden und als Sportgerät dienen, sind unter der Nachweisführung vom Mitführverbot ausgenommen. Beispielsweise genannt sei ein Baseballspieler der über den Bahnhof zum/vom Training an-/abreist.

Weiterhin sind Beschäftigte der ortsansässigen Bahnhofsanlagen/Gastronomiebetriebe oder Handwerker ausgenommen, die mitgeführte Gegenstände zur Ausübung ihres Berufes benötigen und die Erforderlichkeit glaubhaft machen. Auch sind Personen ausgenommen, die Gegenstände im Sinne von Nr. 2 erkennbar ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen, so z.B. das Mitführen eines zeitnah gekauften Brotmessers als Küchenbedarf.

Diese Allgemeinverfügung gilt für bestimmte gefährliche Gegenstände, die ohnehin nach dem Waffengesetz verboten sind. Weitergehende Straftatbestände u.a. §§ 51, 52 Waffengesetz (WaffG), Ordnungswidrigkeitentatbestände, u. a. § 53 WaffG und eine damit verbundene Sicherstellung der Gegenstände bleiben unberührt.

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei überwacht.

## II.

### **Begründung:**

Diese Gefahrenprognose begründet sich in Bezug auf das Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art auf konkrete Auswertungen von Lageerkennnissen aus polizeilichen Informationssystemen.

#### **Montag, 1. Januar 2024, 00:43 Uhr                      Bahnhof HH Hbf**

Der 20-jährige Polizeipflichtige wurde durch Einsatzkräfte der Bundespolizei beobachtet, wie er mit einer Schreckschusswaffe in Richtung einer Menschengruppe zielt und abdrückt. Da sich keine Patronen im Lauf befanden, kam es zu keinen verletzten Personen. Nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde der Beschuldigte entlassen. Nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen wurde der Polizeipflichtige entlassen.

**Vg/191/2024**

#### **Montag, 1. Januar 2024, 02:00 Uhr                      Bahnhof HH Hbf**

Der 25-jährige Polizeipflichtige führte ohne erforderlichen Waffenschein eine Schreckschusswaffe mit sieben Patronen mit sich und schoss damit im Bereich des Hamburger Hbf am Nebeneingang zum Bundespolizeirevier. Nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen wurde der Polizeipflichtige entlassen.

**Vg/309/2024**

#### **Freitag, 5. Januar 2024, 19:06 Uhr                      Bahnhof HH Hbf**

Der 39-jährige Polizeipflichtige hantierte vor der Sicherungswache mit einer Schreckschusswaffe. Dabei löste sich versehentlich ein Schuss, wobei Reizgas freigesetzt wurde. Zwei Mitarbeiter der DB-Sicherheit klagten über Augenreizungen. Der Polizeipflichtige legt freiwillig Schreckschusswaffe und ein Einhandmesser auf den Boden. Sachverhaltsaufnahme durch Landespolizei Hamburg. Nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen wurde der Polizeipflichtige entlassen.

**Vg/16965/2024**

#### **Samstag, 13. Januar 2024, 17:57 Uhr    Bahnhof Hamburg-Altona**

Der 49-jährige Polizeipflichtige zündete mehrere „Polenböllern DUM BUM“. Bei der anschließenden Durchsuchung durch Einsatzkräfte der Bundespolizei wurde griffbereit ein Messer aufgefunden. Der Polizeipflichtige wurde nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen mit einem Platzverweis für den Bahnhof Hamburg-Altona entlassen.

**Vg/42423/2024**

#### **Sonntag, 14. Januar 2024, 17:46 Uhr    Bahnhof Hamburg-Dammtor**

Ein unbekannter Täter nahm eine Schusswaffe aus der Jackentasche und richtete sie auf den 36-jährigen Geschädigten. Ein schädigendes Ereignis trat nicht ein. Videoauswertung erfolgt. Eine Nahbereichsfahndung nach dem Täter verlief erfolglos.

**Vg/45105/2024**

#### **Donnerstag, 14. März 2024, 09:40 Uhr ICE 519 auf der Fahrt von HH-Altona nach HH HBF**

Der 20-jährige Polizeipflichtige bedrohte den 20-jährigen Geschädigten durch Vorhalten eines Cuttermessers und zieht gleichzeitig an der mitgeführten Laptop-Tasche. Der Geschädigte lässt beim Anblick des Cuttermessers los. Nach Ankunft im Bahnhof Hamburg Hbf wird der Zug unter Vorhalten der Schusswaffe durch Bundespolizeikräfte betreten und der Polizeipflichtige angetroffen. Anschließend wurde der Polizeipflichtige zu Boden gebracht und gefesselt. Während der Zuführung zur Dienststelle leistete der Polizeipflichtige Widerstand und spuckt einen Beamten an. In der Zelle versuchte der Polizeipflichtige einen Beamten zu schlagen. Nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen wurde der Polizeipflichtige durch das LKA 55 der Haft zugeführt.

**Vg/246939/2024**

**Freitag, 5. April 2024, 21:02 Uhr** **Bahnhof Hamburg-Altona**

Ein unbekannter Täter setzte unvermittelt Pfefferspray gegen die 36-jährige Geschädigte und den 33-jährigen Geschädigten nach vorangegangenen verbalen Streitigkeiten ein. Eine Wirkung tritt aufgrund Flucht der Geschädigten nicht ein. Daraufhin zieht der Täter ein Messer und bedroht die beiden Geschädigten. Anschließend versucht er erneut eine Wirkung mit dem Pfefferspray zu erzeugen. Nach Eintreffen alarmierter Polizeikräfte kann der Täter nicht mehr angetroffen werden. Eine Nahbereichsfahndung verlief erfolglos. Beide Geschädigten verblieben unverletzt. Die Ermittlungen dauern an.

**Vg/322106/2024**

**Mittwoch, 17. April 2024, 22:40 Uhr** **Hbf Hamburg**

Der 18-jährige Polizeipflichtige versuchte mehrfach mit einem Springmesser auf den 32-jährigen Geschädigten einzustechen, während der 21-jährige Polizeipflichtige auf den Geschädigten mit den Händen einschlug. Vorausgegangen sind körperliche Auseinandersetzungen aller Beteiligten. Der 18-jährige Beschuldigte wurde unter Androhung der Schusswaffe durch eingesetzte Bundespolizeikräfte zu Boden gesprochen und gefesselt. Der 21-jährige Polizeipflichtige wurde ebenfalls gefesselt und anschließend zusammen mit dem 18-jährigen der Dienststelle zugeführt. Nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen wurde der 21-jährige entlassen und der 18-jährige in die U-Haft überführt.

**Vg/365975/2024**

**Sonntag, 19. Mai 2024, 01:57 Uhr** **Bahnhof HH-Altona**

Ein unbekannter Täter hat eine 14-jährige Jugendliche als „Nigger“ bezeichnet und ihr unvermittelt Pfefferspray in das Gesicht gesprüht. Zuvor wurde die Jugendliche und eine Begleiterin vom Täter in einer S-Bahn, beginnend ab dem Bahnhof Reeperbahn, verfolgt. Der Täter konnte nach der Tat zunächst entkommen. Durch Kräfte der Einsatzeinheit Einzeldienst der BPOLI Hamburg konnte der Täter am 6. Juli 2024 wiedererkannt werden.

**Vg/469223/2024**

**Donnerstag, 27. Juni 2024, 21:20 Uhr** **Bahnhof HH-Altona**

Acht Jugendliche hielten sich im Bahnhof HH-Altona auf und liefen mit Anscheinswaffen in der Hand zum Bahnsteig 3/4. Hierbei richteten sie die Anscheinswaffen gezielt gegenseitig auf sich und auch auf andere Reisende. Der Sachverhalt wurde durch die Landespolizei Hamburg bearbeitet.

**Vg/613919/2024**

**Samstag, 7. Dezember 2024**

-2- Personen beging in Form des Einsteckens von Parfümflaschen einen Diebstahl. Die Personen konnten beim Verlassen des Kassenbereichs gestellt werden, wonach die Bundespolizei hinzugezogen wurde. Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen wurde im Rucksack ein Küchenmesser mit einer 11 cm langen Klinge griffbereit aufgefunden.

**Vg/1170378/2024****Freitag, 13. Dezember 2024**

Eine 26-jährige möglicherweise eines Sexualdeliktes verdächtige Person ist flüchtig und wird durch Bundespolizeikräfte am Bahnhofsingang „Fischerturm“ (Süd) gestellt.

Die Person verhielt sich unkooperativ, beleidigte die PVB, randalierte in der Zelle und schlug einem der PVB mit der Faust gegen den Kopf. Bei der Durchsuchung der Person wurde ein griffbereites Küchenmesser mit einer 9 cm langen Klinge aufgefunden.

**Vg/1189194/2024****Dienstag, 17. Dezember 2024**

Nach Ansprache durch Bundespolizeikräfte flüchtete ein 17-Jähriger vor den PVB. Beim Ergreifen der Person trat diese um sich, wonach eine Fesselung erfolgen musste. Im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahme stellten die PVB ein Taschenmesser, Tierabwehrspray sowie ein japanisches Kampfmesser (Tanto) mit einer feststehenden Klinge von 21 cm fest.

**Vg/1203426/2024****Mittwoch, 1. Januar 2025**

Eine unbekannte Person ging zunächst drei Reisende in der S2 auf der Fahrt von Hamburg Hbf nach Hamburg Dammtor verbal an, woraus sich eine körperliche Auseinandersetzung entwickelte. Anschließend zog die unbekannte Person ein Messer und führte Stich- und Schlagbewegungen in Richtung der Reisenden durch. Nach Eintreffen von Einsatzkräften der Bundespolizei konnte der Täter unerkant entkommen. Videodaten gesichert, Ermittlungen dauern an.

**Vg/1228/2025****Samstag, 4. Januar 2025**

Der 31-jährige Beschuldigte wurde nach einem ordnungsstörenden Verhalten im Bahnhof Hamburg Hbf polizeilich kontrolliert. Im Rahmen der Kontrolle verhielt sich der Beschuldigte verhaltensauffällig und gab an, „Menschen angreifen zu wollen“. Bei der Durchsuchung der Person wurde in seiner Bauchtasche griffbereit ein Messer aufgefunden und sichergestellt. Des Weiteren wurde ein -26- teiliges Messerset sichergestellt.

**Vg/8843/2025****Dienstag, 7. Januar 2025**

Der 42-jährige Beschuldigte bedrohte den Geschädigten im Bahnhof Hamburg Hbf, Gleis 2, aus der S2 durch die Zugscheibe mit erhobenem Arm und einem unbekanntem Gegenstand in der Hand. Durch die eingesetzten Kräfte der Bundespolizei wurde die Schusswaffe angedroht. Daraufhin ließ der Beschuldigte den Gegenstand – hier Nothammer – fallen. Anschließend erfolgte die Mitnahme zur Dienststelle und eine Einweisung in die geschlossene Klinik aufgrund psychischen Ausnahmezustandes.

**Vg/16211/2025****Freitag, 17. Januar 2025**

Der 26-jährige Beschuldigte wurde nach einem Fahrtausschluss zwangsweise des Zuges verwiesen. Hierbei beleidigte er die eingesetzten Beamten mit den Worten: „Leckt meine Eier, Missgeburten, Ihr seid Marionetten, Wichser“. Nach der Aufforderung durch die Einsatzkräfte, seine Hände aus den Taschen zu nehmen, gab er an, Messer und Waffen mit sich zu führen. Bei der anschließenden Durchsuchung wurde lediglich Schreckschussmunition aufgefunden und sichergestellt. Nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen wurde der Beschuldigte entlassen.

**Vg/56793/2025****Sonntag, 2. Februar 2025, 18:15 Uhr**

Der 37-jährige Beschuldigte wurde im Rahmen der Allianzstreife im Bahnhof Hamburg Hbf angetroffen und kontrolliert. Bei der anschließenden Durchsuchung konnte in der rechten äußeren Manteltasche griffbereit ein mit -6- Patronen geladener Revolver aufgefunden werden. Auf Nachfrage gab der Beschuldigte an, den Revolver zum Selbstschutz bei sich zu tragen. Übergabe des Sachverhaltes an die Landespolizei Hamburg.

**Vg/112318/2025****Dienstag, 4. Februar 2025, 17:00 Uhr**

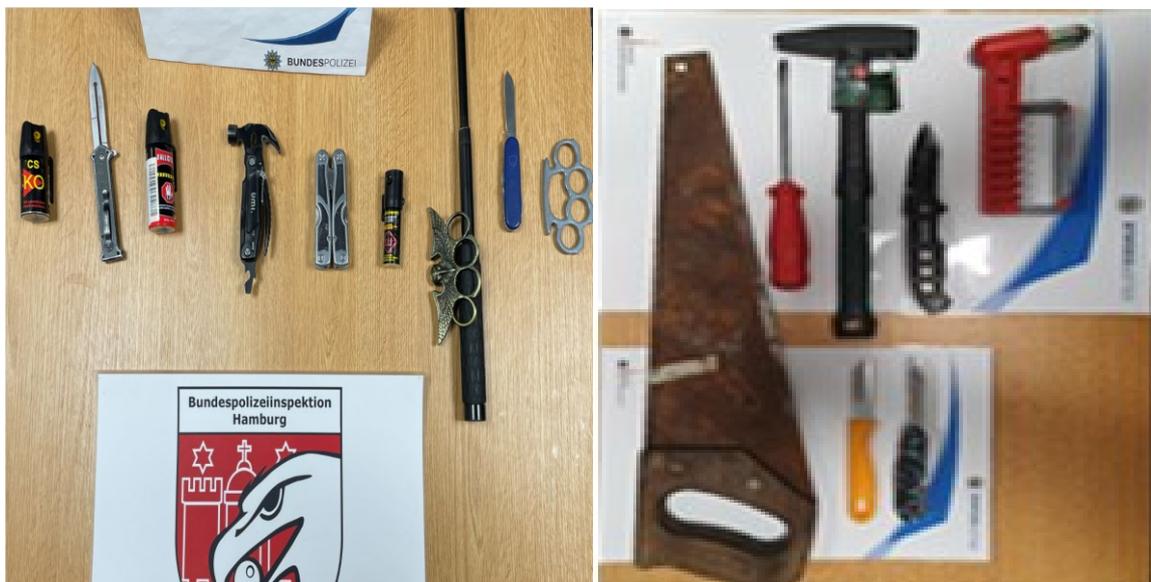
Ein bislang unbekannter Täter versuchte dem 52-jährigen Geschädigte im Bahnhof Bilwerder-Moorfleet mit einem Messer in das Gesicht zu stechen, woraufhin der Geschädigte schützend seine Hände vor das Gesicht hält und das Messer in die Hand bekommt. Nach Eintreffen alarmierter Polizeikräfte konnte der Täter unerkannt entkommen. Der Geschädigte wurde mittels eines Rettungswagens in ein Krankenhaus verbracht. Ermittlungen dauern an.

**Vg/118466/2025****Samstag, 8. Februar 2025, 15:00 Uhr**

Der 57-jährige Beschuldigte belästigte zunächst Reisende im Bahnhof Hamburg-Harburg, und bedrohte anschließend den 22-jährigen Geschädigten und die 19-jährige Geschädigte mit den Worten: „Ich kann euch auch umbringen.“ Und „Ich kann euch auch erschießen.“, als beide Geschädigten die Belästigungen zum Nachteil der Reisenden unterbinden wollten. Dazu leerte der Beschuldigte seine Jackentaschen und legte zwei Messer auf eine Wartebank. Die Messer hatten eine Klingenlänge von 4,5 cm und 6 cm. Durch hinzugerufene Polizeikräfte konnte der Beschuldigte zu Boden gebracht und dort fixiert werden. Nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen wurde der Beschuldigte zwangsweise Einweisung in eine Psychiatrie.

**Vg/133608/2025**

**Im gesamten Zeitraum der erlassenen Allgemeinverfügung (25. November 2024 – 30. April 2025) wurden vielfach im Rahmen von polizeilichen Maßnahmen entsprechend verbotene Gegenstände aufgefunden.**



Bei einem Schwerpunkteinsatz am **Samstag, den 8. Februar 2025** zur Durchsetzung der bis zum 28. Februar 2025 verlängerten Allgemeinverfügung konnten insgesamt -17- gefährliche Gegenstände, darunter -11- Messer, ein Multitool, ein Pfefferspray sowie vier Tierabwehrsprays sichergestellt werden.

#### **Donnerstag, 13. Februar 2025, 22:00 Uhr**

Durch Mitarbeitende der DB-Sicherheit wurde eine unbekannte Person beobachtet, wie sie im Eingangsbereich zur Kirchenallee im Bahnhof Hamburg Hbf mehrere Messer auf einem Mülleimer abgelegt hatte und sich anschließend entfernte. Durch eingesetzte Polizeikräfte konnten fünf Messer aufgefunden und sichergestellt werden. Vier Messer hatten jeweils eine Klingenlänge von 15 cm und ein Messer eine Klingenlänge von 20 cm. Bei einer anschließenden Nahbereichsfahndung konnte ein 32-jähriger Beschuldigter auf dem Hachmannplatz angetroffen werden. Eine Durchsuchung der Person und der mitgeführten Sachen brachten keine weiteren gefährlichen Gegenstände zum Vorschein. Nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen wurde der Beschuldigte entlassen.



#### **Mittwoch, 12. März 2025, 18:30 Uhr**

Der 54-jährige Polizeipflichtige wurde nach einer Diebstahlhandlung von eingesetzten Bundespolizeibeamten kontrolliert. Bei der Durchsuchung seiner Person und mitgeführten Sachen wurde in der hinteren rechten Hosentasche ein Küchenmesser mit einer Klingenlänge von 7,5 cm aufgefunden und sichergestellt. Nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen entlassen.

**Vg/245933/2025**

**Im Rahmen eines Schwerpunkteinsatzes zur Gewaltprävention am 22. März 2025 im Zeitraum von 14.00 Uhr bis 21:00 Uhr im Bahnhof Hamburg Hbf wurden -18- Messer, -4- Pfefferspray, ein Schlagstock sowie eine Softair Waffe durch die eingesetzten Beamten sichergestellt.**



### **Samstag, 5. April 2025, 10:05 Uhr**

Der 21-jährige Polizeipflichtige geriet mit einer unbekannt Person in einem Ladengeschäft im Bahnhof Hamburg Hbf in verbale Streitigkeiten in deren Verlauf der Polizeipflichtige eine Flasche aus seiner Tasche holt und damit versucht, auf die unbekannt Person einzuwirken. Zusätzlich nutzte er hierfür noch eine Nagelschere. Nur durch Eingreifen von Mitarbeitenden der DB Sicherheit konnte der Polizeipflichtige von seinem weiteren Tun abgehalten werden. Die unbekannt Person entfernte sich von Tatort und konnte auch nicht bei einer Nahbereichsfahndung festgestellt werden. Der 21-Jährige wurde nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen entlassen.

**Vg/327198/2025**

### **Samstag, 10. Mai 2025, 20:35 Uhr**

Unbekannte Täter schlugen im Bahnhof HH-Bergedorf dem 35-jährigen Geschädigten mit einem Glaskrug gegen den Kopf, woraufhin der Glaskrug zersplitterte und der Geschädigte bewusstlos zu Boden ging und notärztlich versorgt werden musste. Die Täter konnten bis dato unerkannt entkommen. Ermittlungen dauern an.

**Vg/452498/2025**

### **Freitag, 23. Mai 2025, 18:01 Uhr**

Die 39-Jährige Beschuldigte betrat den Bahnhof Hamburg Hauptbahnhof, Gleis 13/14 und stach mittels eines Messers wahllos auf Reisende ein. Hierbei wurden -18- Personen zum Teil schwer verletzt. Durch das Eingreifen von Reisenden konnte die Beschuldigte von weiteren Handlungen abgehalten und durch die sog. „Quattro-Streife“ vorläufig festgenommen und der Dienststelle der Bundespolizei zugeführt werden. Anschließend übernahm die Landespolizei die weiteren Ermittlungen.

**VG/500329/2025**

---

Wie bereits ausgeführt, gehören die Bahnhöfe im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeiinspektion Hamburg mit hohem Reisenden- / Besucheraufkommen zu einem Bereich, der Straftätern vielfältige Begehungsfelder eröffnet. Dieser Personenkreis führt nach statistischen Erhebungen in Einzelfällen Messer oder verbotene Gegenstände, selten Schusswaffen, bei der Tatbegehung mit sich.

Bei der Bevölkerung ist aufgrund der globalen politisch angespannten Lage, gestiegener Anschlagssicherungen und durchgeführter Attentate, spätestens jedoch seit dem Attentat in Solingen am 23. August 2024, bei dem eine Person auf einem Stadtfest auf mehrere Passanten einstach und einen Polizeibeamten tötete, das Bedürfnis gewachsen, sich in jeder Lebenssituation verteidigen zu können. Die Hersteller von Pfefferspray kamen beispielsweise wegen der starken Nachfrage zeitweise mit der Produktion nicht nach. In diesem Kontext war ein signifikanter Anstieg bei Anträgen auf den „Kleinen Waffenschein“ zu verzeichnen. Die Entwicklung des Selbstschutzbedürfnisses zieht sich bei Männern und bei Frauen durch die Altersgruppe der 15-bis 45-Jährigen. Somit ist die Anzahl an Personen, die gefährliche Gegenstände mit sich führen im Allgemeinen gestiegen.

Der Hauptbahnhof Hamburg ist der größte Nah- und Fernverkehrsknotenpunkt Norddeutschlands und bietet verkehrsgünstige Anbindungen, um in die Innenstadt und in die dortigen Vergnügungsbereiche zu gelangen. Zudem nutzen nach Einführung des Deutschlandtickets vermehrt Reisende die öffentlichen Verkehrsmittel u.a. auch die S-Bahnen. Demzufolge ist mit einem erhöhten zusätzlichen Personenaufkommen im gesamten Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeiinspektion Hamburg zu rechnen. Eine Vermischung von Bahnreisenden, Nutzern des Einkaufsbahnhofes und auf dem Weg befindliche Besucher von Diskotheken und Vergnügungseinrichtungen ist wahrscheinlich.

Aufgrund der bisher festgestellten Straftaten in den Bahnhöfen und dem S-Bahnnetz im Zuständigkeitsbereich der BPOLI Hamburg besteht die Gefahr, dass unbeteiligte Reisende, das Zugbegleitpersonal und Dritte mit Messern oder anderen gefährlichen Gegenständen angegriffen werden.

### III.

Gemäß § 14 Abs. 1 BPolG kann ich gegen Verhaltensstörer eine Ordnungsverfügung in Form eines Mitführverbotes von gefährlichen Werkzeugen über das gesetzliche Waffenverbot hinaus erlassen. Gemäß § 3 Abs. 1 BPolG hat die Bundespolizei die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen, und sie kann vor diesem Hintergrund auf der Grundlage von § 14 BPolG zur Erfüllung dieser Aufgaben die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

#### **1. Konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut**

Eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst alle Schutzgüter (u. a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) sowie Rechtsgüter des Einzelnen (u. a. die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum und das Vermögen) sowie Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Durch die Nutzung dieser Waffen / gefährlicher Gegenstände können wiederum Leib, Leben, Gesundheit verletzt und weiterhin unter anderem die Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) und schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) verwirklicht werden. Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter polizeilicher Schutzgüter.

Dabei hängt der zu fordernde Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es – wie hier – um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa Leben und Gesundheit von Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen.

#### **2. Gefahrenprognose im Einzelnen**

Die in der Allgemeinverfügung genannten Bahnhöfe entfalten – neben der Kritischen Infrastruktur – eine besondere Relevanz für die öffentliche Wahrnehmung der Sicherheitslage und für die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs.

Aufgrund günstiger Tatgelegenheitsstrukturen bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel sind Angriffe mit einfachen Mitteln, wie etwa Messern, insbesondere durch Einzelpersonen in Erwägung zu ziehen.

So wurde zum Beispiel am 17. Juli 2023 im Rahmen einer Kontrolle zur Durchsetzung einer Allgemeinverfügung ein 20-jähriger Mann kontrolliert, der in einem Koffer zwei Macheten, zwei Beile und mehrere Messer mitführte. Eine glaubhafte Begründung zum Mitführen konnte der 20-Jährige nicht abgeben.

Ferner muss dabei in diesem Zusammenhang auch die verkehrsgünstige Lage von Veranstaltungsräumen, einhergehend mit einer hohen Frequentierung und Auslastung der entsprechenden Bahnhöfe und der S-Bahnen berücksichtigt werden.

Die Bundespolizei rechnet vornehmlich an Wochenenden und in den Abendstunden mit steigenden Besucherzahlen. Insbesondere die Altersgruppe der 15- bis 45-Jährigen nutzt die Bahnhöfe als Treffpunkt, um dort zu verweilen und um von dort in andere Vergnügungsbereiche der Stadt Hamburg zu gelangen. Erfahrungsgemäß erreichen in den späten Abendstunden bzw. frühen Morgenstunden teilweise stark alkoholisierte Personen wieder die Bahnhöfe.

In diesen Zeiträumen besteht die konkrete Gefahr, dass alkoholisierte Personen bestohlen/beraubt werden oder sich Konfrontationen entwickeln, die dann in körperlichen Auseinandersetzungen enden. Weiterhin verdeutlicht die polizeiliche Erfahrung, dass die Aggressionsschwelle sinkt und Gewaltstraftaten signifikant ansteigen.

Wie unter II. beispielhaft beschrieben, ergeben sich im Bahnhof und auf Reisewegen in Zügen häufig aus banalen Streitigkeiten größere Auseinandersetzungen, die auch zum Einsatz von Messern oder anderen Waffen unter den Beteiligten führen könnten. Darüber hinaus entwickeln sich auch aus der anwesenden Randständigenszene im Hauptbahnhof Hamburg Situationen, die in körperlichen Konfrontationen enden könnten.

Die Bundespolizei hat auf Grundlage dieser Erkenntnisse die Bahnhöfe Hamburg Hauptbahnhof (ausschließlich Mönckeberg tunnel), Hamburg-Altona, Hamburg-Harburg, Hamburg-Bergedorf und Hamburg-Dammtor temporär als gefährdete Objekte im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. 43 Abs. 1 Nr. 4 und 44 Abs. 1 Nr. 4 Bundespolizeigesetz eingestuft.

### 3. Störer, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Ermessen

Das Entschließungs- und Auswahlermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt. Mit der Allgemeinverfügung bzw. ihrer Durchsetzung können diese vorgenannten erheblichen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden. Es ist insofern von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung schwerer Straftaten zu minimieren. Ein Verbot der Mitnahme von Messern, Schuss-/Schreckschusswaffen, Hieb-, Schlag- und Stichwaffen und anderen gefährlichen Werkzeugen ist insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit auf dem Gebiet der Bahnanlagen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeiinspektion Hamburg unabdingbar.

Die Allgemeinverfügung ist somit geeignet, Gefahren abzuwehren bzw. zumindest zu reduzieren. Andere, mildere - aber gleich geeignete - Mittel, die den polizeilichen Erfolg sichern könnten, sind nicht ersichtlich. Die Verfügung ist somit auch erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist bzgl. des Verbotes der Mitnahme von gefährlichen Werkzeugen, Messern, Schreckschuss- und Schusswaffen sowie Hieb- Schlag- und Stichwaffen auch verhältnismäßig.

Diese Erwägungen gelten auch vor dem Hintergrund der ohnehin geltenden Einschränkungen nach dem Waffengesetz. In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit u.a. höher als die allgemeine Handlungsfreiheit.

Diese Gefahrenprognose basiert auf der Grundlage von Ermittlungsverfahren und Erfahrungsberichten, die allesamt dokumentiert sind. Diese führen nicht lediglich zu einem Gefahrenverdacht, sondern zu einer konkreten – gegenwärtigen und erheblichen – Gefahrenlage (vgl. oben), weil insbesondere die körperliche Unversehrtheit der Bahnreisenden sowie die Sicherheit des Bahnverkehrs gefährdet ist.

Zudem kann auch die Verhaltensstörereigenschaft gem. § 17 BPolG im konkreten Einzelfall, aufgrund des abgrenzbaren Personenkreises dieser Allgemeinverfügung, bejaht werden.

Verhaltensstörer sind alle Personen, welche gefährliche Werkzeuge, Messer, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen mit sich führen, da diese Gegenstände bzw. Personen geeignet sind, Gefahren für andere Nutzer der Bahn, das Zugbegleitpersonal oder für Einsatzkräfte der Polizei zu verursachen.

#### 4. Sofortvollzug

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben grundsätzlich Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte die Bundespolizeidirektion Hannover die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits oben dargestellt, besteht die Gefahr, dass die geltende Rechtslage, insbesondere die körperliche Unversehrtheit anderer Personen, nicht respektiert wird, so dass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zum Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen/Gegenständen, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes und damit die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsgutsverletzungen durch Verhaltensstörer zu befürchten ist. Die mit dem bisher gezeigten Verhalten verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses - u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (Leben, Leib und Gesundheit u.a.) von unbeteiligten Personen - gegenüber dem Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen) - u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit, der von der Anordnung betroffenen Personen - ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt. Aufgrund vorgenannter Erwägungen, insbesondere bezgl. der Abwägung, dass keine anderen, milderen, aber gleich geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, die den polizeilichen Erfolg sichern könnten, musste die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgen.

In Vertretung

Meier, Andreas